

11/24

3, 493

343

Son Gottes Gnaden, **Friederich**,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
 Berg, auch Engern und Westphalen,
 Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
 Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr
 zu Ravenstein und Zonna ꝛc. Fügen hiermit zu wissen,
 was massen wir aus Landes- väterlicher Sorgfalt be-
 wogen worden, auch der unumgänglichen Nothdurfft
 befunden, zu Bedeckung Unserer Fürstl. Sachsen-So-
 thaischen Lande und besonders zu Abhalt- und Elimini-
 rung derer Vagabonden und andern unnützen Gesin-
 dels, die Dragoner-Postirung, und zwar unter einiger
 Veränder- und Verbesserung der vormahligen Veran-
 staltungen, wieder einzuführen, zu solchem Ende ein
 ganz neues Reglement, nebst besondern Instructions-
 Punkten vor die Officiers und Gemeine von der Mi-
 liz, so darzu gebraucht wird, entwerffen, und nachste-
 hender Massen zu männiglicher Wissenschaft in Druck
 bringen lassen. Wir begehren demnach hiermit resp.
 gnädigst, daß alle Unsere Ämter, Gerichte und Unter-
 thanen, besonders auch die Geistlichen in denen sie con-
 cernirenden Punkten sowohl, als die Staats- Ober-
 und Unter- Officiers, auch Gemeine von Unfern in hie-
 sigen Fürstenthum liegenden Dragonern sich strecklich
 darnach achten, und darwider bey Vermeidung Un-
 serer Ungnade und anderer ohnnachbleiblichen ernstern
 Ahndung nichts zu Schulden kommen lassen sollen. An
 dem geschiehet Unsere Meynung. Datum Frieden-
 stein den 21. April 1745.

Friederich, S. J. S. (L. S.)

Reglement

Wie es bey der zu Bedeckung Unserer Fürst. Sachsen-Gothaischen Lande wieder alle Beunruhigung, besonders aber zu Abhalt- und Eliminirung derer Vagabonden und liederlichen Gesindels von neuen angeordneten und mit dem 1ten May 1745. ihren Anfang nehmenden Dragoner-Postirung zu halten sey.

§. 1.

§. 1.
Einrichtung der jetzigen Postirung überhaupt.

Nachdem bey denen vorigen Postirungen der intendirte Endzweck um deswillen nicht völlig erreicht werden können, weil die Delogirung derer Dragoner nach dem Extra Steuer-Fuß geschehen, mithin die mehresten Grenz-Orthe, wo es doch am nothwendigsten, entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich, hingegen die mitten im Lande gelegene Orthe desto stärker belegt worden: Alß soll demahln die Postirung nicht nach mehr erwehnten Steuer-Fuß einkeln, sondern an denen Grenz-Orthen, und wo man es sonst am nöthigsten finden wird, Commando-weise, innerhalb Landes aber nur hin und wieder einige einzelne Dragoner eingelegt werden.

§. 2.

§. 2.
Die Postirten haben zu Fuß und Quartier-Geld zu genießen.

Ob nun wohl denen postirten Dragonern wie vormahls also auch künftig jedem Mann täglich Ein Groschen Zuschuß, und einem ledigen Ein Groschen, einem beweihten aber Ein Groschen, Sechs Pfennige Quartier-Geld gereicht werden sollen, so haben sie doch solches nach gegenwärtiger Einrichtung nicht von denen Unterthanen und Gemeinen unmittelbahr zu empfangen, sondern es soll das zu Befreyung erwehnter Zuschuß- und Quartier-Gelder erforderliche von jedwedem Orth, nach bestliegender repartition sub 0 und zwar nach dem extra Steuer-Fuß durch die Burgermeister, Schultheissen oder Heimbürger zusammen gebracht, von denen selbst an jedes Orts Unter-Steuer-Einnehmer, und von diesen zu Unserer Ober-Steuer-Casse anhero nach Gotha eingeliefert, demnächst mit dem Anfang jedes Monats von dem Commandanten der Postirungen richtige Listen von dem effectiven

fectiven Stand derer zur Postirung beorderten zu dem Kriegs-Collegio eingesendet, von selbigen signiret, und zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme gegeben, von dieser aber das attestirte Quantum an besagten Commendanten verabsolget, und von selbigem an die Postirten mit der ordentlichen Löhnung ausgezahlt werden. Damit jedoch die Einlieferung von den Unter-Einnehmern nicht so gar oft und alle Monate geschehen dürfte, soll jederzeit ein dreymonatlicher Betrag auf einmahl aller Orten zusammen gebracht, und pränumerando zur Ober-Steuer-Einnahme durch die Unter-Steuer-Einnehmer, zugleich, wenn sie ordinar oder extra ordinar-Steuern einzubringen haben, eingeliefert werden.

§. 3.

Solcher Beitrag soll schlechterdings nach dem Extra-Steuer-Fuß eingebracht werden, und sollen weder die Vasallen, Geisliche und Pächter, noch einige andere, wes Standes oder Condition sie seyn mögen, sich der schuldigen Mitleidenheit von ihren privat- und Steuerbahren Güthern, unter dem praetext ihrer sonst genießenden personal-Immunität entziehen, sondern wieder die sich weigernde, oder saumige mit strecklicher execution verfahren, selbige auch zum Erfas aller durch solche Renitenz verursachten Schäden und Kosten angehalten, die darunter connivirende Steuer-Einnehmer und Unter-Obrigkeiten aber um eine solche Summe, als das zurück gebliebene Quantum beträgt, bestraffet werden.

§. 3.
Niemand
hat sich des
Beitrags
dazu nach
dem Extra-
Steuer-
Fuß zu ent-
ziehen.

§. 4.

Die Postirten bekommen den täglichen Zuschuß, und Quartier-Geld, wie oben §. 2. mit mehrern determiniret ist. Dagegen haben weder Staabs- und Ober- noch Unter-Officers und Gemeine von denen Unterthanen einiges Obdach zu genießen, sondern ihnen Quartier, Feuerung, Licht, Sals, und alle Nothdurfft vor baare Bezahlung zu verschaffen, woben jedoch die Unter-Obrigkeiten alles Ernstes dahin zu sehen, daß sowohl Officers als Gemeine an denen Orten, wo sie postirt sind, unterkommen, und convenable Quartiere, und zwar die Ober-Officers mit Betten und Stallung erlangen, auch von

§. 4.
Die Postir-
ten sollen vor
Quartier
selbst for-
gen.

von denen Wirthen nicht übertheuert werden mögen, sondern diese mit demjenigen, was ein jeder Officier oder Postirter an Quartier-Geld bekommt, nemlich von einem ledigen Unter-Officier oder Gemeinen täglich mit **Einen Groschen**, von einem beweibten aber, wenn er das Weib oder Kinder würcklich bey sich hat, **Einen Groschen Sechs Pfennige** sich begnügen lassen müssen. Solte auch einer mit wöchentlicher Bezahlung des Quartiers saumig seyn, und sein empfangenes Quartier-Geld zurück halten, so soll dem Wirth, auf Anmelden bey dem commandirenden Officier so fort und ohne einige Nachsicht dazu verholffen, und über dieses der intendirte Unterschleiff nachdrücklich bestrafet werden, widrigenfalls aber ihm auf angebrachte Beschwehrgung bey der Postirungs-Commission schleunige Hülffe wiederfahren.

S. 5.
Wie es wegen derer Commandirten und Beurlaubten zu halten.

S. 5.

Die Commandirte und Beurlaubte, haben während Zeit ihrer Abwesenheit von ihren Postirungs-Stand zwar den täglichen Zuschuß, keinesweges aber das Quartier-Geld, außer denen 6. Pfennigen vor das Weib, wenn diese im Quartier zurück bleibet, zu genießen, sondern es fällt dieses der Postirungs-Casse anheim.

S. 6.
Die Postirten haben außer dem Zuschuß und Quartier-Geld nichts zu verlangen.

S. 6.

Die Officiers und Postirten haben sich mit sothanen Zuschuß und Quartier-Geld schlechterdings zu begnügen, und soll denen Dragonern nicht das mindeste an Speise, Tranc, Wäsche, Aufwartung, Futter, oder wie es sonst Nahmen haben möchte, ohne baare Bezahlung weder in denen Quartieren, noch bey denen Visitationen, oder bey dem patrouilliren vor sich, ihre Weiber, Kinder, oder domestiquen gegeben werden, massen diejenigen, sowohl Ober- als Unter-Officiers und Gemeine, so darwider handeln, mit nachdrücklicher und empfindlicher Straffe, und zwar letztere mit scharffen Gassen-lauffen ohnmachleiblich, dem Ermessen nach, angesehen, nicht weniger diejenigen Unterthanen, welche etwas abgeben, oder daferno ihnen dergleichen angeformten werden sollte, es nicht behörigen Orths anzeigen, mit zwey oder mehr Tagen Gefängniß bestraffet

straffet werden sollen. Weil auch, vermöge der vor die Dragoner erlassenen Instruction, die Commandos und Postirten zum öftern und wenigstens alle Vier Monathe ungewechselt, insonderheit aber dahin gesehen werden soll, daß die bewehrte Dragoner nicht zu lange an einem Orthe liegen bleiben, noch ihrer zu viel zusammen geleyet werden; Als sollen die Unter-Obriegkeiten sothaner Umwechslung wegen um so weniger einige Hinderniß oder Schwürigkeit zu machen haben, weil nach Kriegs-Manier, auch Intention des Reglements, die Anweisung derer Soldaten in diesen oder jenen Postirungs-Orth lediglich von der Ordre des commandirenden Officiers dependiren, und der Beamte auf die erhaltene Nachricht nur die Billerirung besorgen muß, nicht aber vorschreiben kan, was vor einen Mann er da oder dorthin verlange. Es wird aber hierbey ernstlich und bey Vermeidung empfindlicher Bestrafung verbothen, daß bey sothaner Abwechsel- und Verlegung der Dragoner, denen Unterthanen weder einige Vorspanne angenommen, noch sonst der geringste Aufwand gemachet, vielmehr, wenn die Schultheissen, Heimbürger, und Vormundschafften einigen Aufwand der Postirung wegen in denen Gemeinden-Rechnungen verschreiben, solches bey der Justification schlechterdings weggestrichen, und über dieses die Heimbürger um das duplum des zur Ungebühr verschriebenen Quanti die Unter-Obriegkeiten aber, welche bey Abnehmung und Justification derer Gemeinde-Rechnungen dißfalls conniviren, um das quadruplum bestraffet, nicht minder die Unter-Obriegkeiten, deren Subalternen sowohl als Schultheissen und andere Vormundschaffts-Verwandte welche ihrer bey der Postirung habenden Verrichtungen halber sich einiger Gebühren anmassen, mit gleicher Poen beleyet werden sollen; Es wird auch Unsr Regierung von Zeit zu Zeiten die Gemeinde-Rechnungen aus denen Aemtern, Gerichten und Städten avociren, und wie obigen auch übrigen nachfolgenden dahin einschlagenden Verordnungen nachgeleyet worden, einsehen, inmassen der Regierungs-Fiscal hiermit angewiesen wird, deswegen allemahl gegen Michaels und Östern Erinnerung zuthun.

§. 8.
Anweisung
derer Excesse
durch
Monatliche
Attestate.

§. 8.
In denen Städten und Dörffern, welche die Postirung betreffen wird, sollen alle und jede Excesse derer Postirten denen regierenden Burgermeistern, Schultheissen oder Heimbürgern angezeigt, auch von selbigen jedesmahl Drey oder Vier Tage vor Ablauf eines Monats ein special-Attestat von derer Postirten Verhalten sowohl bey dem patrouilliren, und Beobachtung ihres devoirs, als ihrer übrigen Betragung halber, und zwar vermittelst Beschreibung richtiger und pflichtmäßiger Antwort auf die in der Befuge sub A. enthaltene Fragen, als davon an jeden Ort, wo Postirte zu stehen kommen, genugsame Exemplaria gegeben werden sollen, ausgestellt, und denen Unter-Obrigkeiten unmittelbar eingeliefert, von diesen aber mit Ablauf des Monats ein general-Attestat von der Postirung Betragen, dabey gespürten Effect oder angemerkten Excessen und Unordnungen, mit Befügung derer special-Attestaten an den Commandanten der Postirung eingesendet werden, wobey jedoch auch einem jeden unbekannt bleibt, seine habende Beschwerden unmittelbar bey erwählten Commandanten oder sonst höhern Orths anzubringen. Es sollen aber diejenige Schultheissen und Heimbürgern, welche ihre attestata nicht pflichtmäßig ausstellen, sondern ein oder den andern Excess verschweigen, und unterdrucken, mit vier bis acht tägigen Gefängniß, die Unter-Obrigkeiten auch, welche dergleichen bey ihren general-attestatis zu Schulden kommen lassen, mit zehn und dem Befinden nach mehr Thalern Straffe belegt werden, die in das Postirungs-Werk nicht einschlagende Vergehungen hingegen, als Schlägereyen, Diebereyen, delicta carnis und dergleichen sind in die special- und general-Attestata nicht einzumischen, sondern bey denen Aemtern und Gerichten besonders anzuzeigen, und von diesen denen commandirenden Officiers zu denunciren.

§. 8.
Bestrafung derer Excesse derer Miliz und derer Unterthanen.

§. 8.
Sowohl die Excesse der Miliz gegen die Unterthanen als dieser Vergehungen wieder jene sollen aufs schleunigste und schärfste bestrafet werden. Damit man auch der wirklichen Bestrafung derer vorkommenden Excesse desto mehr
ver-

versichert seyn könne, so sollen hinführo, wenn von denen Jucidiis wieder die Miliz, oder von dieser entgegen die Unterthanen Klagen angebracht werden, die Militar- und Civil-Gerichte von denen exequirten Straffen einander reciproque Nachrichten zu ertheilen verbunden seyn.

§. 9.

Gleichwie die Haupt-Abficht gegenwärtiger Postirung auf die Sicherstellung Unserer hiesigen Lande wieder alle Störung der öffentlichen Ruhe und Aufrechthaltung Unserer dahin einschlagenden Verordnungen, und unter solchen dererjenigen, welche die Eliminirung derer das publicum beschwerenden Vagabonden, Land-Strassen-Gassen- und Haus-Bettler, Diebes-Huren- und andern lieberlichen Gesindels betreffen, abzielet und zwar, daß solches und die Execution derer Landes-Gesetze durch die ordentliche Civil-Obrigkeiten jeden Orths vollstreckt werde: Also bestehet die Incumbenz der Miliz keinesweges in Coercirung oder Forttreibung erwehnten Gesindels, sondern lediglich darinne, daß durch selbige sothane Verbrecher und Ubertreter derer Gesetze arretiret, und denen Civil-Obrigkeiten zu ferneren vorgeschriebenen Pflicht-mäßigen Verfahren eingeliefert werden, welches der dem Militar-Stande gebührenden Achtung um so weniger nachtheilig seyn mag, je weniger die reguläre Miliz nach Welt-Fundigen Gebrauch sich entbrechen kan, alle und jede Delinquenten zu arretiren und zu bewachen, wenn sie dazu commandiret wird.

§. 10.

Gleichwie demnach die Postirten, wie in ihren Instructions. Punkten des mehrern enthalten, täglich und unausgesezt mit Ober- und Unter-Gewehr auf denen Strassen und in denen ihnen angewiesenen Fluhren zu patrouilliren, nicht minder die Wirths-Häusser, Schencken, Hirten- und andere abgelegene Häuser, auch andere Herbergen, oder verdächtige Orte zu visiren, und zwar vorkommenden Umständen nach, auch je zuweilen des Nachts durch unvermuthete Ueberfaltung, die ihnen aufstossende, oder sonst sich findende frembde Mannes- oder Weibes-Personen genau zu examiniren, ihre Pässe mit Zuziehung des Schultheissen, oder Schulmeisters, oder in denen Städten des Stadtschreibers

§. 9.
Wie die
Abficht die-
ser Verfas-
sung der
Reputation
der Miliz
unschädlich
sey.

§. 10.
Derer Va-
gabonden
und der
gleichen
Arretirung.

bers zu untersuchen, und wieder welche Personen sich einiger Verdacht äussert, oder welche gar auf unerlaubten Wegen, oder über würcklichen Betteln betreten werden, selbige so fort der Obrigkeit zu überlieffern haben; Also soll kein Unterthan oder Obrigkeit bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung einem Postirten ansinnen, einen Vagabonden oder Bettler selbst zu coerciren, fort zu jagen, zu schlagen, oder einige Thätlichkeiten gegen ihn, es wäre denn, daß er sich der Arretir- und Einlieffernng widerseze, zu begehen, vielmehr ist, wenn ein oder der andere Dragoner sich dergleichen unterfangen solte, solches als ein Exceß in denen special- und general-attestatis zu annotiren.

§. 11.
Ihre Ein-
lieffer- und
Anneh-
mung.

§. 11.

Die Dragoner sollen die arretirte Vagabonden, Bettler und andere dergleichen Delinquenten und Ubertreter derer Landes-Gesetze an denen Orthen, wo die Gerichts-Stellen selbst befindlich, dahin unmitttelbahr, an andern aber denen Schultheissen oder Heimbürgern überlieffern, diese auch die Arrestanten nebst jedesmahliger Ausstellung eines Attestats an den Dragoner, ohnweigerlich und bey Vermeidung zehen Rthlr. Straffe annehmen, und durch den alten Ausschuss an die Aemter und Gerichte bringen lassen, welche sodann, nach Vorschrift dieses Reglements, bey Vermeidung der darinnen comminirten Straffe, zu verfahren haben. Und weil in denen Land-Städten zuweilen Verdruss zwischen Militz und denen Bürgermeistern daher entstanden, indem letztere die Arrestanten in ihren Privat-Häusern anzunehmen sich geweigert; als sollen die Dragoner, wenn sich jemand von dem Rath auf dem Rath-Hausse befindet, die Arrestanten an gewöhnliche Gerichts-Stelle zu lieffern, wiedrigen Falls aber der Bürgermeister selbige entweder durch den Rath's-Diener in seinem Hause anzunehmen, oder, auf beschehenes Anmelden der Patrouille, sich so fort auf das Rathhaus zu begeben, und daselbst der Einlieffernng zu gewarten schuldig seyn.

§. 12.
Wie es da-
mit in Ab-
wesenheit
derer Ge-

§. 12.

Nachdem auch in verschiedenen Adlichen Gerichten we-
der der Gerichtshalter, noch ein Actuarius beständig zugegen
ist,

ist, und weder einen arretirten Bettler bis zu einem ordentli-
chen Gerichts-Tag aufzubehalten möglich, noch dem Iusticiario, richtershalter zu halten.
daß er deswegen jedesmahl eine Reise in die Gerichte thun sol-
le, zuzumuthen ist; Als sollen an dergleichen Orten die
Schultheissen oder Heimbürger besonders dahin angewiesen
und verpflichtet werden, daß sie in Abwesenheit des ordentli-
chen Gerichtshalters die Arrestanten annehmen, und mit ihnen
nach dem Reglement verfahren sollen, und weil denen aus-
wärtigen Bettlern ihre Briesschaften abgenommen, und da-
gegen selbigen ein §. 17. vorgeschriebenes Gerichtliches Attestat
ausgestellt werden muß; Als sind denen Schultheissen oder
Heimbürger einige nach der Befuge sub B. gedruckte, ge-
wöhnlicher massen unterschriebene und mit dem Gerichts-Sie-
gel bedruckte Blanquete zuzustellen, welche, in Fall selbige nicht
selbst dazu geschickt, von denen Gemeinde-Schreibern oder
Schulmeistern zu extendiren seyn.

§. 13.

Weil bey Einlieferung eines solchen Arrestantens in das
Iudicium durch die Postirte, oder resp. den alten Ausschuß,
oder desselben Ausschaffung über die Landes-Gränze durch die
Gerichts-Bediente, je zuweilen ein ander Amt und Gerichte
betreten werden muß, und dann die sonst gewöhnliche Requi-
sitiones um Verstattung der Durchführung vielen Aufschalt
verursachen; Als sollen bey erwehnter Durchführung derer
arretirten Bettler und Vagabonden durch den alten Ausschuß
alle Requisitiones cessiren, ohnbeschadet und mit Vorbehalt
eines jeden Amtes oder Vasallen Gerechtsame und Gerichtsbar-
keit, auch mit ernstlicher Verwarnung, daß unter solchem Vor-
wand keine andere Arrestanten ohne gehörige Requisition
durch andere Jurisdiction-Gränzen gebracht werden sollen.

§. 13.

Be-
Durchfüh-
rung derer
Arretirten
sollen keine
Reverfales
ausgestellt
werden.

§. 14.

Wieder welche arretirte und eingeliefferte Personen nun
sich ein Verdacht der Dieberey, Mordbrennerey, begangener
fallorum, oder anderer Verbrechen hervor thut, selbige sollen
in die Gefängnisse gebracht, und mit der Inquisition wieder
sie gewöhnlicher massen verfahren werden.

§. 14.

Verfah-
ren der
brigkeit.
1) gegen die
eines Ver-
brechens
verdächtige
Vagabon-
den.

c

§. 15.

§. 15.
2) gemeine
einheimi-
sche Bett-
ler.

§. 15.

Die gemeinen Bettler und zwar anfänglich die einheimi-
schen oder inländischen betreffend, so sollen nachdem, vermö-
ge disfalls eingeführter löblicher Ordnung, ein jeder Ort seine
eigene Armen nothdürftig versorgen muß, diejenigen, welche
die Patrouille auf den Strassen oder andern Orten über
betteln betreten, und einbringen wird, das erstemal unter
scharffen Verweiß und Bedrohung in den Orth, wo sie wohn-
haft, zurück verwiesen, das andere mahl von dem Gerichts-
Diener, nach Ermessen der Obrigkeit, mit 10. 20. bis 30.
Stockstreichen oder aber mit Gefängniß bey Wasser und Brodt
coerciret, das dritte mahl aber durch die Gerichts-Bediente
oder Amts-Folge in das hiesige Zucht-Haus in continenti
und ohne vorgängige Berichts-Erstattung, sondern nur mit
einer an die Zucht- und Waisen-Haus-Inspection gerichteten
Notiz eingeliefert werden, als an welche eine general-Verord-
nung ergangen ist, solche Verbrecher anzunehmen, auch nach
Befinden mit dem ganzen oder halben Willkommen empfan-
gen, und sodann zu harter Arbeit anhalten, oder woserne sie
dazu nicht vermögend, mit Wasser und Brod speissen zu lassen,
da denn die Gemeinden, zu welchen solche Züchtlinge gehören,
denjenigen Aufwand, welchen sie abzuverdienen nicht vermö-
gen, dem Zucht-Haus zu ersetzen angehalten werden sollen.

§. 16.
Verfö-
rung derer
Haus-Ar-
men.

§. 16.

Alldieweils man befunden, daß man an verschiedenen Or-
then die Versorgung derer Haus-Armen auf behörige Weise
nicht veranstaltet, sondern in einigen Städten und Dörffern
selbigen der Umgang in die Häuser, oder das betteln vor den
Thüren theils indistincte, theils auf gewisse Tage in der Wo-
che gestattet worden; Als wird solches hiermit ernstlich und
bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersaget, hänge-
gen verordnet, daß zuvörderst eine jede Person, welche sich nicht
selbst zu ernehren im Stande befindet, bey der Obrigkeit sich
ammelden, und von dieser nach vorgängiger hinlänglicher Un-
tersuchung arbitriret werden solle, wie viel derselben wöchent-
lich zu reichen sey, als wobey hauptsächlich in Consideration
zu ziehen, ob ein solcher Mensch gar keinen Zugang mehr ha-
be,

be, mithin ganz zu erhalten sey, oder ob er nur eines Zuschusses bedürffe, ingleichen ob er durch wahre Unglücks-Fälle, oder aber durch eigenes Verschulden, üble Wirthschafft oder liederliche Lebens-Arth in gegenwärtigen Zustand gerathen, da dem letztern nur das zu Erhaltung des Lebens höchst nothdürfftige, erstern aber nach Christlicher Bescheidenheit, ein etwas reichlicheres Quantum zu bestimmen. Zu Bestreitung solcher wöchentlichen Abgaben nun sind in denen Städten ordentliche Almosen-Cassen, nach dem Exempel Unserer Residenz-Stadt Gotha zu errichten, auf denen Dörffern aber selbige aus denen gemeinen Mitteln abzugeben, oder wo diese dazu nicht hinreichen, durch ein von denen Inwohnern auf convenable Art einzubringendes Almosen zu besorgen, und darüber von denen Heimbürgen in einem bey der Gemeinde-Rechnung davon zu machenden besondern Capitel, richtige Rechnung zu führen, worbey denen Gemeinden frey verbleibet, wie bereits an einigen Orthen geschehen, denen Haus-Armen das Brodt aus denen publicquen Backhäusern in natura reichen zu lassen.

S. 17.

Denen frembden oder ausländischen gemeinen Bettlern (worunter aber die in nachfolgenden paragrapho angemerkte Collectanten auch Brand- und Wasser-Beschädigte und übrige daseselbst exprimirte Personen nicht zu verstehen) wider welche sich sonst kein Verdacht eines größern Verbrechens ereignet, sollen das erste mahl ihre Pässe und Brieffschafften abgenommen, dagegen ihnen von der Obrigkeit ein Schein mit Anführung aller in denen Attestatis befindlichen Umständen, und wie sie über betteln wieder die hiesige Verordnungen, ausser dem aber über keinem Verbrechen betreten, und deswegen aus dem Lande geschafft worden, versehen, so dann aber nach gethanen Handgelöbniß an Eydes statt, daß sie unsere Fürstl. hiesige Lande ohne vorher dazu erhaltene Obrigkeitliche Erlaubniß nicht wieder betreten wollen, und unter ernstlicher Verwarnung, daß sie wiedrigenfalls mit unabweislicher Zuchthaus-Strafe belegt werden sollen, von Gerichten zu Gerichten durch die Gerichts-Diener über die Grenze gebracht werden. Solte

S. 17.
Ausländische Bettler.

Solte sich nun einer gelüften lassen wieder in hiesige Unsere Lande sich einzuschleichen, und dessen entweder dadurch, daß sich dergleichen Attestat, oder gar keine Pässe und Brieffschafften bey ihm sünden, oder sonst, überführet werden, derselbe soll so fort in das Zuchthaus geliefert, und mit ihm, wie in vorigem paragrapho enthalten, verfahren werden.

§. 18.

§. 18.
4) Col-
lectanten,
Brand-
Beschädig-
te ic.

Jedoch sind unter diesen die Collectanten vor Kirchen und Schulen, Brand- und Wasser-Beschädigte, wenn sie mit richtigen und unverdächtigen Attestaten versehen seyn, desgleichen Conversi und Exulanten nicht zu versehen, als welchen von denen Gerichten, unter denen sie betreten werden, eine schriftliche Anweisung, wie sie den nächsten Weg anhero nach Gotha von Dorff zu Dorff zu gehen haben, zu ertheilen, unter der Verwarnung, daß wenn sie sich ausser der vorgeschriebenen route, oder auch auf selbiger über einigen betteln attrapiren lassen, wieder sie gleich andern gemeinen Bettlern verfahren werden solle. Sogleich bey ihrer Ankunft allhier zu Gotha aber sollen sie sich bey dasigem Stadt-Rath melden, da sie denn, wohin sie weiter zu gehen gedencen, vernommen, auch so dann mit einer proportionirten Gabe aus der Almosen-Casse versehen, und mit dergleichen schriftlichen Anweisung des geradesten Weges aus dem Lande, und unter gleichmäßiger Verwarnung dimittiret werden sollen.

§. 19.

§. 19.
5) Verpfle-
gung derer
Krancken
und verbor-
thene Zu-
führung
derer selben.

Wenn ein Bettler betreten wird, welcher mit wirklicher und unverstellter Kranckheit behafftet ist, derselbe soll bey 20. Rthlr. Straffe nicht unbarmherzig, und unchristlicher Weise von einem Dorff zum andern geschleppt (als dadurch öfters wahre Blut-Schulden auf das Land geladen werden) sondern in die Gemeinde- oder Hirten-Häuser aufgenommen, mit nöthiger Pflege, auch durch die Amts-Physicos und Chirugos mit der Nothdurfft versehen, so bald er aber im Stande ist, ohne Lebens-Gefahr und zwar ganz alleine ohne einige andere Beyhülffe fortzukommen, und solches durch den Amts- oder Land-Physicum schriftlich attestiret wird, mit ihm nach obstehender Vorschrift verfahren werden. Solte aber gleichwohl

wohl einem Ort ein Francker Bettler auf Wagen, Pferde- oder Schiebe-Karn, oder auch mit Beyhülffe anderer ein oder mehrerer Personen zugeföhret, oder in dessen Fluhr abgefeset werden, so soll derselbige Ort bey Vermeidung gleichmäßiger Straffe von 20. Rthlr. selbigen keinesweges zurück schicken, sondern willig und liebreich aufnehmen, bis zu seiner Genesung erwehnter massen verpflegen, oder daserne er verstürbe, ihn nach Ermessen der Obrigkeit, oder auf erstatteten Bericht an Fürstliche Regierung Christlich begraben, dagegen gewärtig seyn, daß derjenige Ort, von welchen die Zuföhörung geschehen, und zwar woserne es ein inländischer ist, unmittelbar und mit äußerster Strenge, so ferne aber von einem auswärtigen Orth dergleichen geschehen sollte, vermittelst von Unserer Landes-Regierung zu erlassender Requisitionen und nachdrücklichen Instanzen, nebst strecklicher Bestrafung zur Erfesung aller Verpflegs- und Heilungs- oder Begräbnis-Kosten, und allen andern Aufwands, auch der Vormundschafft und andern Inwohnern verursachten Versäumnißes, durch execution angehalten werden solle, wie denn an sämtliche benachbarte Chur- und Fürstl. Regierungen, mit communication dieser Verordnung, requisitoriales ergangen, solche Ihren Unterthanen bekandt zu machen, unter der Versicherung, daß woserne jemand derer hiesigen Unterthanen dergleichen Zubringung eines Kranken an auswärtige Orthe sich gelüsten lassen sollte, mit gleichen rigueur wieder ihn verfahren werden solle.

§. 20.

Endlich lässet man es derer Ziegeuner wegen bey denen von Zeiten zu Zeiten, besonders aber unterm 15. Octobr. 1713. den 6ten Decembr. 1719. und 5ten Novembr. 1736. emanirten Patenten bewenden, als welche zu strecklicher Execution gebracht werden sollen.

§. 20.
Ziegeuner.

§. 21.

Weil auch die Handwerks-Pursche unter dem Vorwandt der Wanderschaft nicht allein des Bettelns sich anmassen, sondern auch allerhand Unfug bey ihrem Müßiggang verüben; Als sind zwar selbige so schlechterdings aus dem Lande nicht zurück zu weisen, damit es denen Meistern an benöthigten Ge-

§. 21.
Handwerks-Pursche.

d

sellen

sellen nicht ermangeln möge, es ist aber nicht allein keinem an einem Ort mehr, als eine Nacht-Herberge zugestatten, sondern es sind auch selbige in dem ersten Dorff oder Ort, wo sie sich einfinden an die Obrigkeit, oder den Schultheissen zu verweisen, welche ihre Kundschaften und Pässe examiniren, und wenn sich etwas verdächtiges dabey findet, damit sie zu weiterer Untersuchung gebracht werden können, arretiren, wiedrigenfalls aber den Handwerks-Purschen in welche Stadt er zu gehen Willens sey, vernehmen, und ihn ernstlich bedenten sollen, daß er bey Vermeidung scharffer Coërcition sich alles Bettelns zu enthalten, und den nächsten Weg in die Stadt, dahin er gedencet, zu begeben, daselbst aber bey dem Magistrat zu Empfangung des in folgendem verordneten Allmosen, daferne er von keinem gescheneckten Handwercke ist, anzumelden habe, immassen wiedrigenfalls und wenn ein Handwerks-Pursch dessen ohngeachtet in denen Städten oder auf dem Lande über betteln betreten wird, wieder ihn von denen Postirten und denen Obrigkeiten, wie gegen einen andern fremden Bettler und Landstreicher, verfahren werden soll. In denen Städten nun ist gleichfalls keinem Handwerks-Purschen mehr, als eine Nacht-Herberge zu verstratten, sondern es hat sich derselbe so fort bey dem Ober-Meister anzumelden, und daferne er Condition oder Arbeit erhält, sich zu dem Meister zu begeben, widrigenfalls aber bey dem Stadt-Rath sich zu melden, da denn denjenigen, welche keine Arbeit finden und von gescheneckten Handwerkern seyn, das gewöhnliche Geschenke aus der Lade, denen übrigen aber aus dem gemeinen aerario, oder dem Stadt-Allmosen ein Groschen auf ihr Ansuchen ohnweigerlich und bey Vermeidung drey Rthlr. Straffe gereicht, nicht aber durch Abgebung eines wenigern von vier oder sechs Pfennigen Gelegenheit zur Entschuldigung, daß sie mit so wenigen ohne betteln nicht weiter kommen könnten, gegeben, anbey selbige unter Wiederholung obiger Verwarnung bedeutet werden sollen, sich des nächsten Weges wieder auffser Landes oder in die Stadt, wohin sie gedencen, zu begeben.

S. 22.
Von Herberbergung

S. 22.
Gleichwie übrigens wieder die Aufnahme verdächtiger

ger Personen so wohl als wieder die Winkel- & Herbergen derer Fremden sowohl in Gasthöfen als bey Privat-Personen.
ein poenal-Mandat unterm 16. Decembr. 1719. ergan-
gen, also wird solches nicht allein hiermit wiederhohlet, son-
dern auch ferner verordnet, daß alle Gast- und Schenk-Wir-
the alle Abend 9 Uhr einen Logier-Zettel von allen über Nacht
herbergenden Mannes- und Weibes-Personen bey 5. Rthlr.
Straffe von jeden ausgelassenen, fertigen, und in denen Städ-
ten dem regierenden Bürgermeister, auf denen Dörffern aber
denen Schultheissen übergeben, und von diesen wöchentlich die
gesamten Logier-Zettel denen Beamten oder Gerichten über-
liefert werden sollen. Denen Privat-Personen aber wird ver-
bothen, niemanden, wer es auch sey, ohne vorgängige Anzeige
und erhaltene Erlaubniß von der Obrigkeit, oder auf dem
Lande von denen Schultheissen, bey Zehen Rthlr. Straffe ü-
ber Nacht zu herbergen, und sollen die Wirths- und Schenk-
Häuser, auch andere verdächtige Orthe, zu Entdeckung derer
Contraventionen nicht allein durch die Postirungen, sondern
auch von denen Gerichtsdienern, fleißig visitiret werden. Nach-
dem auch die in diesem paragrapho enthaltene poenal-Ver-
ordnung wegen derer Logier-Zettel an denen mehresten Or-
then von denen Gast- und Schenk-Wirthen fast am wenig-
sten unter allen beobachtet, auch disfalls von einigen Unter-O-
brigkeiten unverantwortlicher weise conniviret worden; Als
wird hiermit nochmalß ernstlich anbefohlen, daß alle Abend
9. Uhr ein richtiger Logier-Zettel von jeden Gast- oder Schenk-
Wirth in denen Städten dem regierenden Bürgermeister, auf
denen Dörffern aber denen Schultheissen oder Heimbürgern
zugegeschicket, auch wenn niemand über Nacht herberget, solches
gleichwohl durch einen Zettel angezeigt, die Logier-Zettel a-
ber wöchentlich dem Judicio eingeschicket, hiernächst sowohl von
denen Postirten, als von denen Nacht-Wächtern die Wirths-
Häuser und Schencken nach 10. Uhren fleißig visitiret, und
wenn der Wirth jemanden verschwiegen zu haben befunden
wird, solches behörigen Orths angezeigt, die Contravenien-
ten aber mit der in diesem paragrapho gesetzten Straffe von
fünff Rthlr. ohnmachbleiblich belegt, und wenn ein Unter-
Richter disfalls einer Saumseligkeit oder Connivenz über-
führt

führet wird, selbiger in zehn Rthlr. Straffe genommen werden solle.

§. 23.
Aus Kir-
chen und
Gemeinden
soll kein Al-
mosen auf-
ser vor die
Haus-Ar-
men ver-
schrieben
werden.

§. 23.

Da nun ein jeder Orth und Gemeinde ihre eigene Arme zu versorgen hat, von fremden aber kein Bettler geduldet, hingegen die §. 16. erwähnte aus der Almosen-Casse zu Gotha abgefunden werden sollen; Als wird hiermit schlechterdings verbotzen, daß weder von denen Kirchen, noch aus denen Gemeinde-Einkünften, noch auch von denen privatis, ausser jedes Orths heimlichen Armen, jemand wer es auch sey, einiges Almosen gereicht, vielweniger ein Bettler bey acht Tage Gefängniß, oder 10. Rthlr. Geld-Straffe gehauffet, verheulet, oder ihm heimlich fortgeholfen werden solle. Und gleichwie eine von denen strafbahresten Ubertretungen des Reglements ist, daß die Pfarrer und Heimbürgen an statt die bey ihnen sich meldende Bettler durch die Patrouille arretiren zu lassen, selbigen noch Geld darzu geben, solches denen Kirchen und Gemeinden verschreiben, und dadurch das liederliche Gefindel selbst anbey locken; Also sollen hinführo alle in denen Kirchen und Gemeinde-Rechnungen ausser denen Haus-Armen vor Bettler verschriebene Ausgaben schlechterdings weggestrichen, und Rechnungs-Führen nicht passiret, die Beamte und Gerichtshalter aber, so hierunter conniviren, nicht allein zum Ersatz in die Kirchen und Gemeinen angehalten, sondern auch um das duplum bestraffet werden. Wie denn, wenn vermöge obigen §. 6. die Gemeine-Rechnungen aus denen Aemtern und Gerichten avociret, und eingesehen, darinnen aber dergleichen verschriebenes Almosen befunden werden solte, so fort der Fiscal wieder den Verschreiber zu Eintreibung des schuldigen Ersazes und der verwürckten Straffe excitiret werden soll.

§. 24.
Die Ta-
ge-Wach-
ten sollen
abgehen.

§. 24.

Und weil durch diese Verfassung eines jeden Orts Sicherheit zuversichtlich prospiciret wird; Als sollen zu Erleichterung derer Untertanen künfftighin, und so lange die Postirung dauret, die Tage-Wachten, ausser Sonn- und Fest-Tags, oder bey Jahrmärkten und Kirchweyhen eingestellt werden,
da-

dabey jedoch die Postirten dieser letztern ausgestellten Tage-
Wacht ohngeachtet, und zwar weil an solchen Tagen der An-
lauff des lieberlichen Gefindels am stärcksten ist, am fleißigsten
zu patrouilliren und zu visitiren haben.

§. 25.

Hiernecht werden alle und jede Unter-Obriegkeiten mit
Ernst und bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, auch
dem Befinden nach gänglicher Cassation, oder Verlust derer
Gerichte, angewiesen, nicht allein obigen allen auf das strenge-
ste nachzukommen, sondern auch denen Postirungen alle Assi-
stenz und zwar so wohl durch die ordentliche Gerichts-Bedien-
te, als bedürffenden falls durch den alten Ausschuss zu leisten,
dazu auch die Officiers von der Land-Milits anzuweisen seyn,
nicht minder die von denen Patrouillen eingebrachte Personen
willig und ohne Verdruss anzunehmen, am wenigsten aber die
Postirte in Befolgung ihrer Instruction zu behindern, oder
dabey verdrossen zu machen, immassen der Fiscal besonders in-
struiret werden soll, auf die Befolgung dieses Reglements zu
invigiliren, und wieder die Contravenienten zu Eintreibung
derer verwürckten Straffen strecklich zu agiren.

§. 25.

Die O-
brigkeiten,
Land- & Mi-
lits und Un-
terthanen
sollen denen
Postirten
Assistenz
leisten.

§. 26.

Solte sich jemand von denen Unterthanen gelüsten lassen,
die Postirte ihrer habenden Incumbenz halber zu schimpffen,
oder mit verächtlichen Nahmen zu belegen, und dadurch von
Vollstreckung ihrer Ordres abzuschrecken, derselbe soll so gleich
nach seiner Überführung und zwar gemeine Bürger und Bau-
ren mit Gefängniß-Straffe, honoratiores aber mit zehen bis
20. Rthlr. nach Beschaffenheit der Umstände bestraffet wer-
den, und denenjenigen Unter-Obriegkeiten, welche darunter
conniviren, solches zu schwehrer Verantwortung gereichen.

§. 26.

Derpoente
Beschimpf-
oder Belei-
digung der
Postir-
ten.

§. 27.

Damit auch die Postirungen weder an fleisigen patrouil-
liren gehindert, noch zu einiger Verbitterung zwischen ihnen
und denen Unterthanen Anlaß gegeben werde; Als sollen
die Dragoner zu keinen Executionen gebraucht, sondern selb-

§. 27.

Die Po-
stirten sollen
zu keinen
Executio-
nen gebrau-
chet wer-
den.

ge, wie bisher geschehen, der andern Miliz überlassen werden;
Zinnassen ferner

§. 28.
Wie auch
zu keiner
Privat-Ar-
beit.

§. 28.

Ausdrücklich verbotthen wird, daß kein postirter Drago-
ner zu einiger Haus-Feld- oder andern privat-Arbeit, weder
um Geld, Speiß, oder Tranck, noch unentgeltlich gebraucht
werden solle, inmassen so wohl derjenige, welcher ihn darzu
brauchet, als welcher sich dazu brauchen läßt, mit empfindlicher
resp. Militar- und Gefängniß- oder Geld-Straffe angesehen
werden soll.

§. 29.
Dieses Re-
glement soll
zum öfftern
verlesen
werden.

§. 29.

Damit auch niemand mit einer Unwissen- oder Vergessen-
heit sich zu entschuldigen habe, so ist dieses Reglement alle
Biertel-Jahre vor öffentlicher Gemeinde einmahl, und zwar
damit es keiner besondern Zusammenberuffung derselben be-
dürffe, oder einiger Aufwand veranlasset werde, den ersten
nach selbigen Quartal fallenden Sonntag, nach geendigten
Gottesdienste, vor versammelter Gemeinde auf den Platz vor
der Kirche durch den Schultheißen oder Heimbürgen zu verles-
sen, und wie solches geschehen, denen Unter-Obriegkeiten zur
Annotirung anzuzeigen, als welche auch selbiges bey Gelegen-
heit derer zu haltenden Rüge-Gerichte zu verlesen, und wo es
nöthig, den Inhalt deutlicher zu erklären haben. Signatum
Friedenstein den 21. April. 1745.

Friederich, S. J. Sachsen.



○
 Vermöge nachstehender general-Repartition der verlegten Dragoner-Portirung haben Fürstl.
 Aemter, Städte und Gerichte an Zuschuß und Quartier-Geld zu entrichten:

	Dragoner-Portiones auf			Weiber-Portiones auf			Dragoner- u. Weiber		
	i. Monat			i. Monat			Port. auf 2. Monate.		
	an Gelde.			an Gelde.			an Gelde.		
	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.
Amt Gotha	35	11	6	5 $\frac{1}{2}$	3	20	328	13	3
„ Volckenroda	6	19	14	1	-	15	61	6	9
„ Zenneberg	14 $\frac{1}{2}$	41	14	9	-	12	129	19	-
„ Zehrschhausen	15 $\frac{1}{2}$	46	10	6	-	15	144	15	11 $\frac{1}{2}$
„ Friedrichswerth	8	2	12	3	-	11 $\frac{1}{2}$	8	-	6 $\frac{1}{2}$
„ Georgenthal	8	24	15	3	-	20	77	-	11 $\frac{1}{2}$
„ Reinhardtbrunn	5 $\frac{1}{2}$	15	9	6	-	12	48	2	3 $\frac{1}{2}$
Gräfl. Hohenlobische Dorffschaften	8	25	9	9	-	20	79	5	3 $\frac{1}{2}$
Gräfl. Hohenlobis. Gerichte zu Gospieteroda	3	1	2	3	-	1	3	10	7 $\frac{1}{2}$
Amt Schwarzwald	9	10	6	6	-	8	32	1	1 $\frac{1}{2}$
„ Zonna	9	28	16	6	-	1	89	12	3 $\frac{1}{2}$
Herrschafft. Wangenheim. und Uechterzigische Gerichte	16 $\frac{1}{2}$	49	17	3	-	9	155	3	-
Herrschafft. und Wisleib. Gerichte zu Frottstedt	3	1	17	9	-	8	5	15	1 $\frac{1}{2}$
Gräfl. Unteraleichische Dorffschaften	7	10	14	9	-	5 $\frac{1}{2}$	33	6	5 $\frac{1}{2}$
Stadt Ohrdruff	5	22	3	-	-	17	68	19	4 $\frac{1}{2}$
„ Waltershausen	2	15	2	9	-	12	47	3	4 $\frac{1}{2}$
Utterodtische Gerichte	2	7	8	-	-	5	22	20	4 $\frac{1}{2}$
Niedelsische Gerichte	3	1	16	9	-	1	5	12	2 $\frac{1}{2}$
Wisleibische Gerichte	3	9	12	6	-	7	29	18	9
Seebachische Gerichte	3	8	18	-	-	7	27	13	-
Gräfenborffische und Hoyffaartl. Gerichte	7 $\frac{1}{2}$	21	-	9	-	16	65	10	10 $\frac{1}{2}$
Hoyffaartl. Gerichte zu Laucha	1	1	10	-	-	1	4	11	10 $\frac{1}{2}$
Gräfl. Gotterische Gerichte	1	3	6	9	-	2	10	7	6
Prälatl. Gerichte	1	1	2	3	-	-	3	8	8 $\frac{1}{2}$
Wachoffische Gerichte	1	7	9	-	-	-	1	2	3
Heerdaische Gerichte	1	2	20	-	-	1	9	2	9 $\frac{1}{2}$
Försterische Gerichte	5	14	16	-	-	11	45	19	10 $\frac{1}{2}$
Amt Erannichfeld	4	12	11	6	-	10	39	2	6
Steinische Gerichte	1	1	2	3	-	7	3	10	7 $\frac{1}{2}$

Effectiver-Stand

Des' Staabs und 2 Compagnien Dragoner, wie solche auf denen Gränzen des Fürstenthums Gotha als eine Postirung verlegt, und auf wie viel Portiones solche repartiret worden.

Der Regiments-Staab.

1. Major	-	-	-	4	Port.
1. Auditeur	-	-	-	2	-
1. Adjutant	-	-	-	2	-
1. Regiments-Feldscheer	-	-	-	1	-
1. Profos und Knecht	-	-	-	2	-
				<hr/>	
				2	11. Port.

Majors-Compagnie.

1. Lieutenant	-	-	-	2	Port.
1. Fähndrich	-	-	-	2	-
1. Wachtmeister	-	-	-	1	-
1. Fourier	-	-	-	1	-
1. Feldscheer	-	-	-	1	-
4. Corporals	-	-	-	4	-
2. Tambours	-	-	-	2	-
66. Gemeine	-	-	-	66	-
				<hr/>	
				66	79. Port.

Capit. Mezners Compagnie.

1. Capitain	-	-	-	3	Port.
1. Lieutenant	-	-	-	2	-
1. Fähndrich	-	-	-	2	-
1. Wachtmeister	-	-	-	1	-
1. Fourier	-	-	-	1	-
1. Feldscheer	-	-	-	1	-
4. Corporals	-	-	-	4	-
2. Tambours	-	-	-	2	-
66. Gemeine	-	-	-	66	-
				<hr/>	
				66	82 -
				172. Port.	

A.
Puncta,
Welche Monatlich wegen der Dragoner-Posti-
rung zu attestiren sind.

I.
Wie viel Mann an diesem Orthe
liegen, und wie sie heissen, wel-
che davon beweibt seyn, und ob sie die Wei-
ber oder Kinder im Quartier bey sich ha-
ben?

2.
Wie lange der oder die jezigen Postir-
ten an diesem Orthe gelegen?

3.
Ob der Postirte von denen Untertha-
nen an Speise und Trank, oder sonst et-
was gefordert oder erhalten?

4.
Ob die Dragoner bishero täglich mit
Ober- und Unter- Gewehr im Orthe und
auf den Strassen parouilliret, auch die
Wirths-Häuser und andere Orthe visiti-
ret haben?

5.
Ob selbige einige Bettler eingebracht?
oder ob

6.
Sie welche wissenlich entgehen lassen?

7.
Ob die Logier-Zettel täglich eingelief-
fert worden?

8.
Wie oft der Unter-Officier in diesem
Monath visitiret habe?

9.
Ob und wie lange die Postirte in diesem
Monath auf Commando oder beurlaubt
gewesen, und

10.
Ob ihre Stelle durch andere oder die
benachbarten fleißig versehen worden?

11.
Ob selbige etwas vor Quartier, oder
sonst auf die Zeit ihrer Abwesenheit ge-
fordert oder erhalten?

12.
Ob sonst etwas besonderes der patrolle
halber vorgefallen?

Sorzeiger dieses
 welche sich von
 genennet, und vor
 ausgegeben, auch zu im Herzogthum
 Sachsen-Gotha gebettelt, und deswegen von der
 hiesigen Dragoner-Postirung arretiret, sonst
 aber keines Verbrechens überführet worden, sind
 vermöge Hochfürstl. Verordnung vom 21. April
 1745. die bey sich gehabte Brieffschaften als

abgenommen, und hat dagegen, nachdem
 mit Hand und Mund an Eydes statt angelo-
 bet, sich nicht wieder in hiesigem Herzogthum
 ohne obrigkeitliche Erlaubniß, am wenigsten aber
 über Betteln betreten zu lassen, dieses gerichtliche
 Attestat zu weiterm Fortkommen
 Heimath erhalten. Signatum



Seit dem 1. März 1800
ist die Verwaltung
der hiesigen
Landesbibliothek
an die
Landesbibliothek
in Halle
übertragen
worden.

Die hiesige Landesbibliothek
ist seit dem 1. März 1800
an die Landesbibliothek
in Halle übertragen
worden. Die Verwaltung
der hiesigen Landesbibliothek
ist seit dem 1. März 1800
an die Landesbibliothek
in Halle übertragen
worden.

Die hiesige Landesbibliothek
ist seit dem 1. März 1800
an die Landesbibliothek
in Halle übertragen
worden. Die Verwaltung
der hiesigen Landesbibliothek
ist seit dem 1. März 1800
an die Landesbibliothek
in Halle übertragen
worden.



Ms 1884
40



TA → OL

m.c.



Son Gottes Gnaden, **Friederich**,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg, auch Engern und Westphalen,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg,
Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr

zu Ravensstein und Zonna 2c. Fügen hiermit zu wissen,
was massen wir aus Landes- väterlicher Sorgfalt be-
wogen worden, auch der unumgänglichen Nothdurfft
befunden, zu Bedeckung Unserer Fürstl. Sachsen-So-
thaischen Lande und besonders zu Abhalt- und Elimini-
rung derer Vagabonden und andern unnützen Gesin-
dels, die Dragoner-Postirung, und zwar unter einiger
Veränder- und Verbesserung der vormahligen Veran-
staltungen, wieder einzuführen, zu solchem Ende ein
ganz neues Reglement, nebst besondern Instructions-
Puncten vor die Officiers und Gemeine von der Mi-
liz, so darzu gebraucht wird, entwerffen, und nachste-
hender Massen zu männiglicher Wissenschaft in Druck
bringen lassen. Wir begehren demnach hiermit resp.
gnädigst, daß alle Unsere Aemter, Gerichte und Unter-
thanen, besonders auch die Geistlichen in denen sie con-
cernirenden Puncten sowohl, als die Staabs- Ober-
und Unter- Officiers, auch Gemeine von Unsern in hie-
sigen Fürstenthum liegenden Dragonern sich strecklich
darnach achten, und darwider bey Vermeidung Un-
serer Unnade und anderer ohnmachtleiblichen ernst-
en Abndung nichts zu Schulden kommen lassen sollen. An-
dem geschiehet Unsere Meynung. Datum Frieden-
stein den 21. April 1745.

Friederich, S. J. S. (L. S.)

